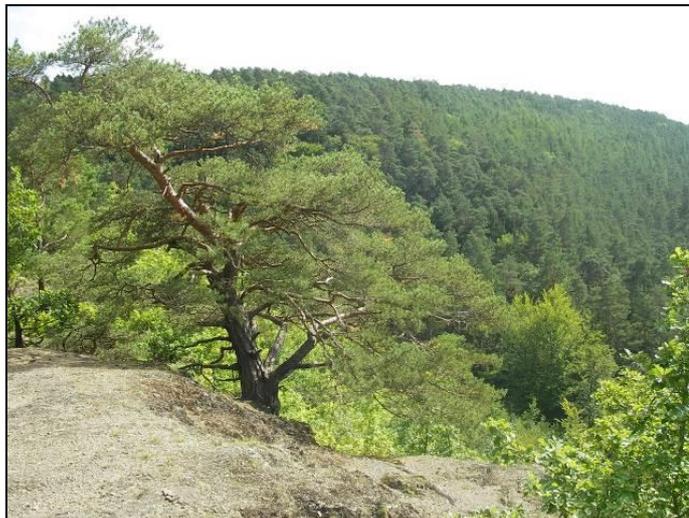


Maßnahmenplan
als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatschG
zur Ermittlung der Maßnahmen nach § 15 HAGBNatschG im
FFH – Gebiet
„Sonderrain bei Bad Wildungen“

FFH-Gebiet-Nummer: 4820-301



*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Stand: Oktober 2012

Bearbeiter: Klaus Monsees, Forstamt Vöhl



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Lage und Übersichtskarte	4
1.3	Kurzinformation.....	5
2	Gebietsbeschreibung	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3	Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen	7
2.4	Biotypen und Kontaktbiotope	7
2.5	Bedeutung	9
3	Leitbild, Erhaltungsziel	10
3.1	Leitbilder	10
3.2	Erhaltungsziele	11
4	Beeinträchtigungen und Störungen	12
5	Maßnahmenbeschreibung	13
5.1	Erhaltungsmaßnahmen.....	14
5.2	Sonstige Maßnahmen	18
6	Report aus Planungsjournal	20
7	Vorschläge zu zukünftigen Gebietsuntersuchung	20
8	Empfohlene Literatur	21
9	Anhang	23
9.1	Lebensraumtypen (GDE)	23
9.2	Fotodokumentation	24
9.3	NSG-Verordnung	25



1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH – Gebiet „Sonderrain bei Bad Wildungen“ weist schutzwürdige Lebensräume mit Pflanzen- und Tierarten auf, die in ihrer Besonderheit einen Teil des Europäischen Naturerbes darstellen.

Um den Erhalt zu sichern, wurde das Gebiet im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 als Flora – Fauna- Habitat- Gebiet Nr. 4820 - 301 an den Rat der Europäischen Gemeinschaft gemeldet und mit Verordnung vom 16.1. 2008 formal mit Gebietsschutz belegt (GVBL I Nr. 4, S. 30).

In der EU sind 218 verschiedenen Lebensraumtypen als schützenswert eingestuft, davon kommen 91 in Deutschland vor, von diesen alleine 48 in Hessen. 10 davon sind reine Wald-Lebensraumtypen. 21 % der hessischen Landesfläche befindet sich in der FFH – Gebietssicherung (incl. Vogelschutzgebiete).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt. Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

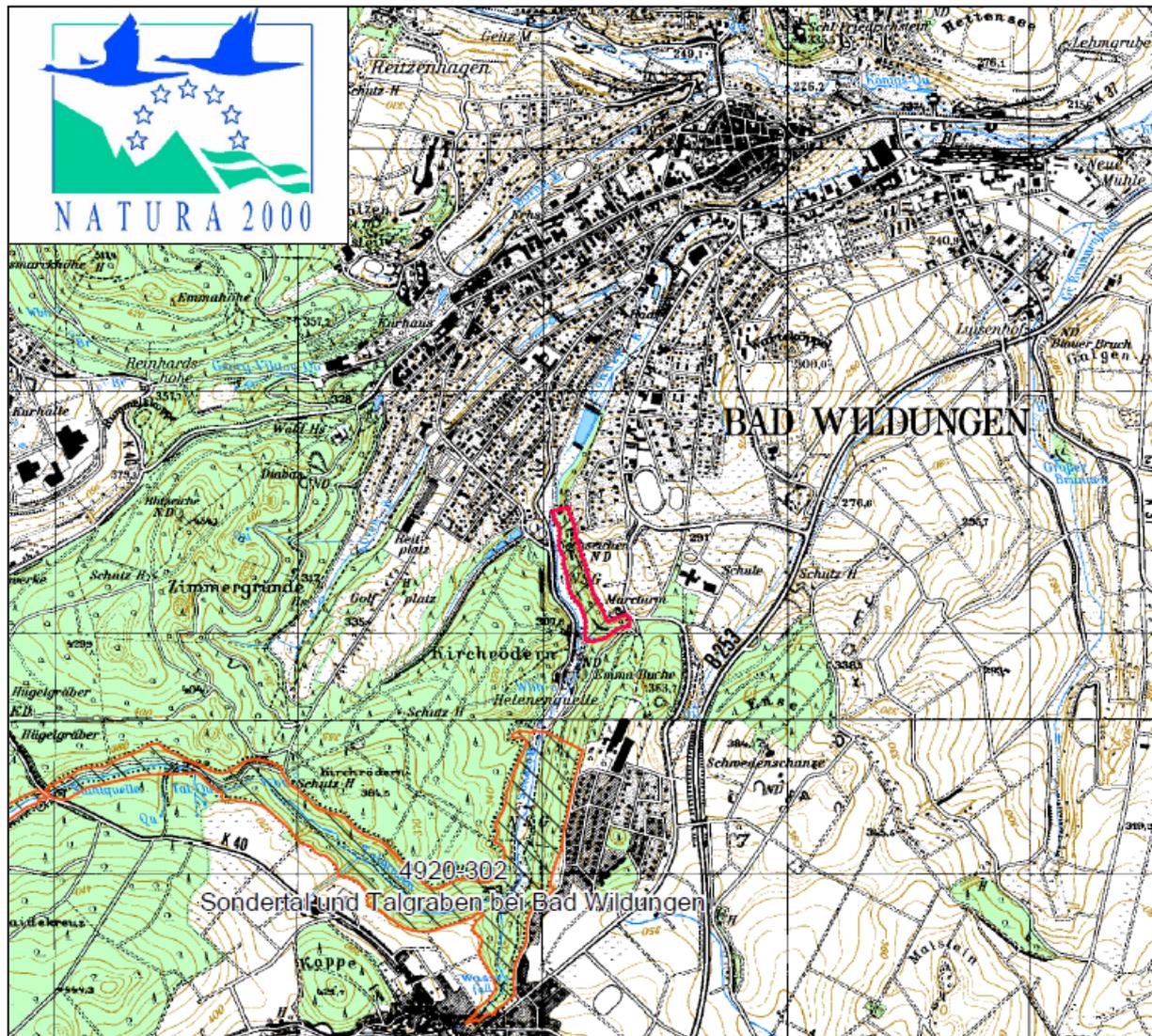
Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerhebung des Gebietes aus dem Jahr 2004 durch das Planungsbüro TK-Plan.

Das FFH-Gebiet ist auch gleichzeitig Naturschutzgebiet.

Für eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren werden nachfolgend die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen und die zur naturschutzfachlichen Aufwertung optionalen Entwicklungsmaßnahmen bzw. sonstige Maßnahmen aufgezeigt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH – Gebiet „Sonderrain bei Bad Wildungen“ liegt südlich der Stadt Bad Wildungen am Stadtrand.





1.3 Kurzinformation

Landkreis	Waldeck – Frankenberg
Gemeinde	Stadt Bad Wildungen
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Kassel - Obere Naturschutzbehörde Forstamt Vöhl
Naturraum	46 Westhessisches Bergland 341 Waldecker Buntsandsteinrücken Ostwaldecker Randsenken 344 Kellerwald
Höhe über NN	270 - 310 m
Geologie	Tonschiefer
Klima	Mittlerer Jahresniederschlag 600 mm Mittlere Jahrestemperatur 8,5° C
Gesamtgröße	4,6 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet seit 1979 FFH – Gebiet seit 2008
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH - Richtlinie	8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenv egetation 0,0002 ha Erhaltungszustand A 0,0008 ha Erhaltungszustand B 8230 Silikatfelsen mit Pionierv egetation 0,0557 ha Erhaltungszustand A 0,2728 ha Erhaltungszustand B 0,0557 ha Erhaltungszustand C 9110 Hainsimsen – Buchenwald 0,0336 ha Erhaltungszustand C 9160 Sternmieren – Eichen – Hainbuchenwald 0,0241 ha Erhaltungszustand C 9180 Schlucht- und Hangmischwälder 0,2248 ha Erhaltungszustand C



FFH – Anhang II – Arten, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen	Großes Mausohr
FFH – Anhang IV – Arten	Braunes Langohr Wasserfledermaus Zauneidechse Schlingnatter
Arten der Vogelschutzrichtlinie	Schwarzspecht Mittelspecht



2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Osthang des Helenentales mit Trockenwald und seltenen Felsfluren.
Reliktvorkommen von Pfingstnelke, Küchenschelle und Steifem Lauch.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH – Gebiet liegt in der Gemarkung Bad Wildungen am südlichen Stadtrand.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, für Pflege, Erhalt und Entwicklung das Forstamt Vöhl.

2.3 Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen

Die teilweise unzugänglichen Felsstandorte mit ihrer nacheiszeitlichen Reliktvegetation sind 1986 durch die Bergwacht Bad Wildungen und 2002 durch Forstwirte der Stadt Bad Wildungen schon vom Kiefernüberstand befreit worden. Die Waldteile mit Nadelholz sind aus den Aufforstungen ab 1850 entstanden. In diesen Zeiten der Holznot wurden devastierte Flächen in Nutzung genommen, auf Felsstandorten vorzugsweise mit Kiefern, die sich auch vorzüglich natürlich verjüngt. Schon vor der Ausweisung als Naturschutzgebiet 1979 wurde die Nutzung einiger Gebietsteile eingestellt, wahrscheinlich eher aus wirtschaftlichen Überlegungen denn aus naturschützerischen.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope

Biotoptypen:

- | Code | |
|--------|--|
| 01.120 | Buchenwälder bodensaurer Standorte |
| 01.142 | Eichen – Hainbuchenwälder |
| 01.150 | Eichenwälder |
| 01.161 | Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte |
| 01.162 | Sonstige Edellaubbaumwälder |
| 01.183 | Stark forstlich geprägte Laubwälder |
| 01.220 | Sonstige Nadelwälder |



-
- 01.300 Mischwälder
 - 01.400 Schlagfluren und Vorwald
 - 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
 - 02.300 Gebietsfremde Gehölze
 - 04.211 Kleine bis mittlere Gebirgsbäche
 - 06.110 Extensivgrünland
 - 06.530 Magerrasen basenarmer Standorte
 - 09.300 Ruderalfluren warm – trockener Standorte

 - 10.100 Felsfluren
 - 10.200 Block- und Schutthalden
 - 10.300 Therophytenfluren
 - 14.000 Besiedelte Bereiche
 - 14.530 unbefestigte Wege
 - 99.104 Stollenmundloch

Kontaktbiotope:

Code

- 01.220 Nadelwälder
- 01.300 Mischwälder
- 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 02.300 Standortfremde Gehölze
- 02.500 Baumreihen und Alleen
- 04.211 Kleine bis mittlere Gebirgsbäche
- 06.110 Extensivgrünland
- 06.120 Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
- 09.200 Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
- 11.120 Intensiväcker
- 14.420 Wochenendhäuser
- 14.510 Straßen
- 14.520 Befestigter Weg
- 14.540 Parkplatz



2.5 Bedeutung

Strukturreiches Gebiet unter klimatischen Extremen, d.h. starker sommerlicher Erhitzung und Austrocknung und Strahlungskälte im Winter mit lückigem Bewuchs von trockenheits-, licht- und wärmeliebenden Pflanzenarten.

Neben der Auskartierung von FFH – relevanten Lebensraumtypen, die die Ausweisung als FFH – Gebiet begründen, wächst auf der bis zu 40m hohen Felswand aus Tonschiefer eine bemerkenswerte Pflanzengesellschaft.

Die auffälligsten Arten sind die Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*) und die Pfingstnelke (*Dianthus gratianopolitanus*). Erstere hat hier ihr einziges Vorkommen im Landkreis. Letztere wird schon seit Ende der 1970er Jahre als potentiell gefährdete Art der europäischen Flora angesehen. Dazu beherbergt das Gebiet die relativ seltene Astlose Graslilie (*Anthericum liliago*) und den Steifen Lauch (*Allium strictum*).

Typisch für trockenwarme Felsstandorte ist die reiche Insektenwelt, nachgewiesen sind bis jetzt über 150 Schmetterlingsarten (B. Hannover).



3 Leitbild, Erhaltungsziel

3.1 Leitbilder

- für Lebensräume von besonderem gemeinschaftlichen Interesse – FFH – Anhang I
- für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen - FFH – Anhang II

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Leitbild: Natürlich waldfreie Silikatfelsen und Felsspalten mit charakteristischer Vegetation

8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation

Leitbild: Silikatfelskuppen mit wenigen höheren Pflanzen, aber reichen Beständen an Moosen und Flechten

9110 Hainsimsen – Buchenwald

Leitbild: Artenarmer Buchenwald mit nahezu fehlender Strauchschicht und artenarmer Krautschicht.

9160 Sternmieren – Eichen – Hainbuchenwald

Leitbild: Auf Grund der Staufeuchte für Rotbuchen ungeeignet. Als langlebigen Formation das Endstadium der Sukzession darstellend. Reich an Unterholz und Blütenpflanzen.

9180 Schlucht- und Hangmischwälder

Leitbild: Von Natur aus seltener Sonderstandort, geprägt durch Nährstoffreichtum und Sickerwassereinfluss. Reich an Laubhölzern wie Bergulme, Bergahorn, Mehlbeere, Winterlinde und Esche.

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse FFH-Anhang I)

8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltенvegetation

- Erhaltung des biotoprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik
- Erhaltung der Nährstoffarmut

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegende Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Tab. 1: Prognose der Wertstufen je Lebensraumtyp.

EU – Code	Bezeichnung des Lebensraumes	Wertstufe Ist	Wertstufe Soll 2012	Wertstufe Soll 2018	Fläche ha
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	A B	A B	A B	0,0002 0,0008
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	A B C	A B B	A B B	0,0557 0,2728 0,0557
9110	Hainsimsen – Buchenwald	C	B	B	0,0336
9160	Sternmieren – Eichen – Hainbuchenwald	C	B	B	0,0241
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	C	B	B	0,2248
					0,6677

3.2.2 Andere rechtliche Verpflichtungen

Auf gleicher Fläche besteht die NSG – Verordnung vom 9. April 1979

4 Beeinträchtigungen und Störungen

EU – Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigung und Störung
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Beschattung durch Verbuschung Starker Besucherdruck
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	Beschattung durch Baumbestand und Verbuschung
9110	Hainsimsen - Buchenwald	Verjüngung von Fichte und Kiefer
9160	Sternmieren – Eichen - Hainbuchenwald	Vorhandene Kiefer
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	Vorhandene Kiefer und Roßkastanie



5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen) → Erhaltungsmaßnahme
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen) → Erhaltungsmaßnahme
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahme
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahme
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT einer Art (bzw. deren Habitat) erforderlich sind (Erhaltung der Wertestufe A oder B; Überführung der Wertestufe von C nach B).

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I (Maßnahmentypen 2 und 3)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus

Code 01.09.05.

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation LRT 8220

Natürlich entstandene und menschlich wenig beeinflusste Silikatfels – Gesellschaften zeichnen sich durch extrem geringe Dynamik aus. Der Lebensraumtyp ist an die kargen Bedingungen der Felswände unter starker Sonneneinstrahlung und lokalklimatischen Extremen angepasst. Als Teil des Biototyps Felsfluren ist er auch nach § 30 BNatSchG geschützt.

Die Vegetation ist relativ artenarm, aber reich an Flechten und Moosen, hier auch mit dem Nordischen und dem Deutschen Streifenfarn. Erwähnt seien hier die seltenen und tlw. gefährdeten Arten Pfingstnelke, Küchenschelle, Früher Thymian, Steifer Lauch.

Die Aufmerksamkeit soll hier auf Ausbreitung von Gehölzen gerichtet sein, die durch Beschattung zu Veränderungen führen können. Desgleichen sind Trittbeeinträchtigungen durch fotografierende und kartierende Personen auszuschließen.

Schaffung und Sicherung von Pufferzonen um den LRT ist insgesamt hilfreich.

Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation LRT 8230

Die Vorkommen dieser LRT sind auf den kontinentalen Mittelgebirgsraum beschränkt, also überregional selten. Trockenwarme Standorte mit sich kleinflächig abwechselnden Verhältnissen, oft eng verzahnt mit anderen Biotopen. Die Temperaturen und die Luft- und Bodenfeuchte weisen weite Amplituden auf, die Vegetation wird durch Windschliff und Bodenerosion geprägt.

Auch hier ist die Vegetation artenarm, aber reich an Flechten. Die oben erwähnten Pflanzenarten sind hier ebenfalls kartiert worden. Zur Pfingstnelke sei bemerkt, dass ca. 20% der hesischen Gesamtpopulation allein hier im Sonderrain wachsen (nach Kubosch).

Auch hier muss die Aufmerksamkeit auf sich ausbreitende Gehölze gerichtet sein. Zum Problem kann hier die Robinie werden, desgleichen die Kiefer. Das Verhalten dieser Arten

in diesem LRT muss weiter beobachtet werden. Neueste Versuche zum Zurückdrängen der besonders schädlichen Robinie haben Methoden mit Teilringelung der Stämme entwickelt, dieses wird vom Forstamt ausprobiert und weiterentwickelt. Erkenntnisse dazu werden zurzeit im FFH – Gebiet „Ederseesteilhänge“ gesammelt.

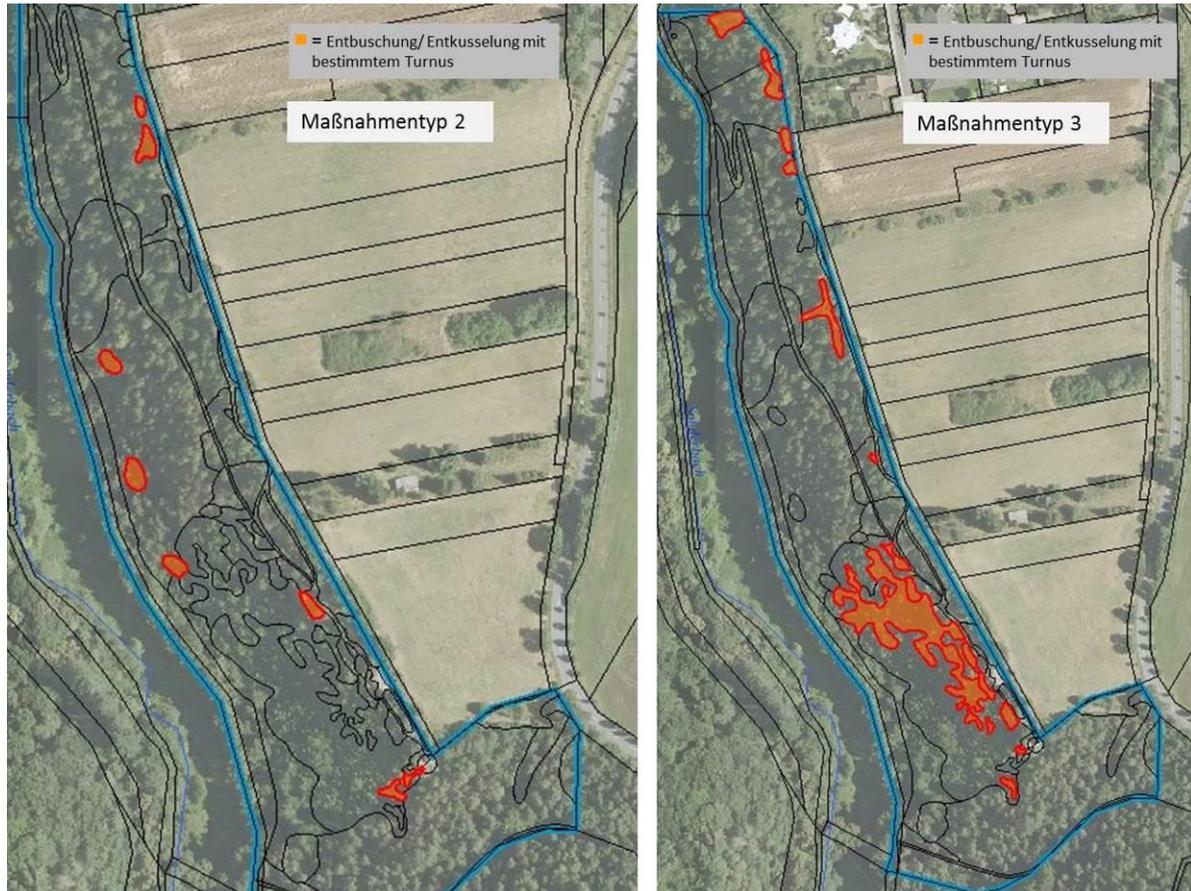


Abb. 1: Erhalt des LRT 8230 und 8220 (Wertestufe A und B sowie die Wiederherstellung der Wertestufe B).



Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife) Code: 02.02.01.03

Hainsimsen – Buchenwald LRT 9110

Eine in Hessen häufig vorkommende, natürliche Waldgesellschaft mit nahezu fehlender Strauchschicht und artenarmer, säurezeigender Krautschicht. Die vorherrschende Buche neigt zu Ausbildung von Hallenbeständen. Mehrschichtige Strukturen entstehen erst bei Ausbildung von Bestandeslücken, unbeeinflusst durch Zusammenbruch von Altbäumen, im bewirtschafteten Wald durch Nutzung.

Der Anteil an alten, über 140jährigen Buchen und Eichen stellt einen bescheidenen naturschutzfachlichen Wert dar, der sich aber bei ungestörter Entwicklung weiter vergrößern kann. Da seit Jahrzehnten nicht bewirtschaftet, entsteht ein Prozess aus Zerfall und Erneuerung. Bei Bedarf müssen einzelne Jungpflanzen entfernt werden.

Am Rande der auskartierten, sehr kleinen Fläche von ca. 300 qm dieses LRT werden Jungpflanzen von Fichte und Kiefer festgestellt, die entfernt werden müssen.

Sternmieren – Eichen – Hainbuchenwald LRT 9160

Nährstoffreiche, zeitweise gut durchfeuchtete Unterhanglagen, die die Rotbuche weitgehend ausschließen. Die Baumschicht wird durch Winterlinde, Stieleiche und Winterlinde bestimmt. Als sehr langlebige Formation stellt dieser Waldtyp das Ende der Sukzession dar.

Die auskartierten 240qm sind für einen Waldlebensraumtyp als Fläche extrem klein und damit naturgemäß ständig seitlich beeinflusst.

Die vorkommende Waldkiefer wird als nicht lebensraumtypisch entfernt.

Schlucht- und Hangmischwälder LRT 9180

Nach FFH – Richtlinie sowie nach §30 BNatschG prioritär zu schützender, überregional seltener Lebensraumtyp mit Mischwäldern aus Bergahorn, Esche, Ulme und Winterlinde auf Sonderstandorten wie Schluchten, Steilhänge, Hang- und Blockschutthalden.

Kleinflächig vorkommend in erosionsgefährdeten Lagen, geprägt durch nährstoffreiche, hang-abwärts rieselnde Feinerde und mehr oder minder starken Sickerwassereinfluss. Standorte, auf denen die Rotbuche geschwächte Konkurrenzskraft gegenüber anderen Baumarten besitzt.

Die Bestände unterliegen einer ständigen Dynamik. Zerfalls- und Verjüngungsprozesse spielen sich kleinflächig nebeneinander ab und führen zu einer hohen Strukturvielfalt. Bei annä-

hernd gleichen Standortbedingungen sowie ausreichender Flächengröße handelt es sich um langlebige Formationen, die sich selbst regenerieren.

Da aus der Nutzung genommen, sind keine ausdrücklichen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Die nicht zum Lebensraumtyp gehörenden Kiefern und Rosskastanien (nur Jungpflanzen) sind zu entfernen.

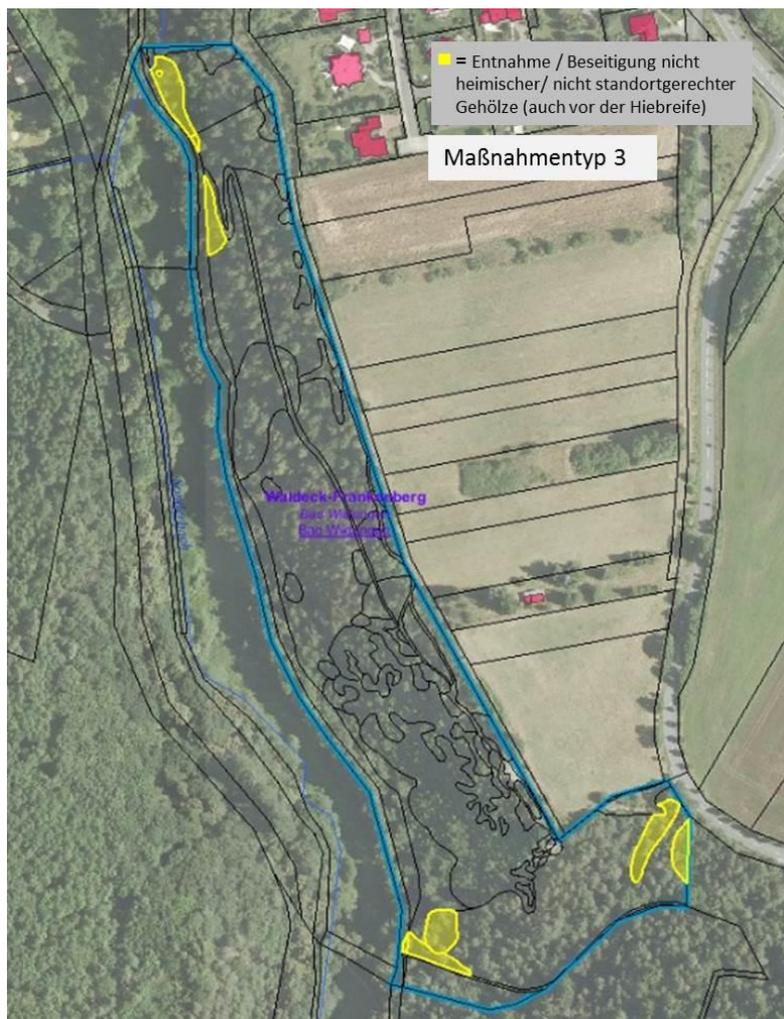


Abb. 2: Erhaltungsmaßnahme für die LRTs 9110, 9160 und *9180.

5.2 Sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Zur Zeit keine Maßnahme, Entwicklung beobachten

Code: 02.02.01.03

Großes Mausohr

Ältere Nachweise für das Vorkommen dieser Fledermausart existieren bereits, der wieder geöffnete Stolleneingang im Nordteil begünstigt diese Art, die im benachbarten FFH – Gebiet Sondertal belegt ist.

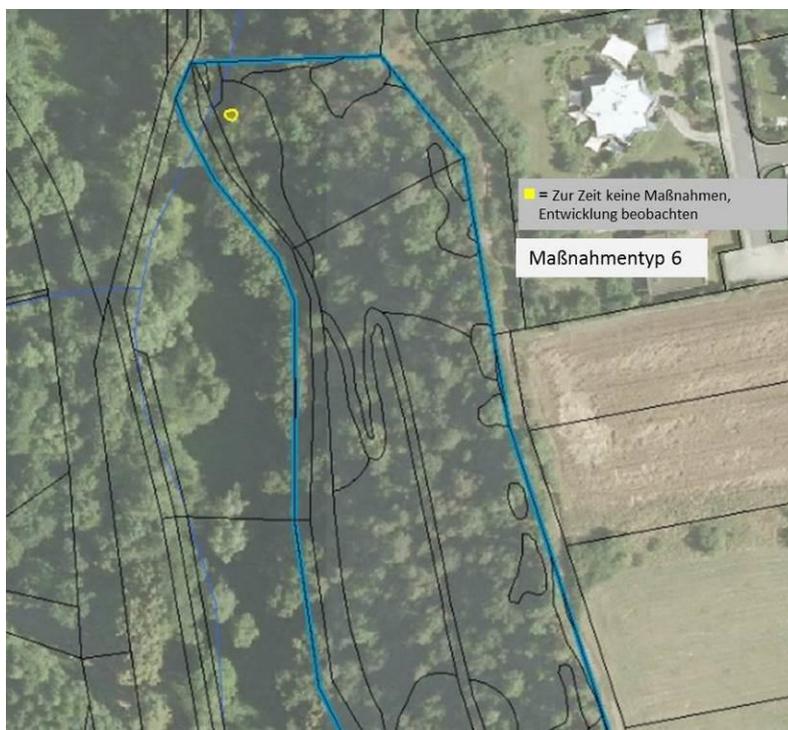


Abb. 3: Erhalt und Sicherung des Stolleneingangs.

Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife) Code: 02.02.01.03

Entnahme des Anflugs unerwünschter Baumarten (Fi,Kie,Rob) im 5 – Jahres – Turnus.



6 Report aus Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Kosten gesamt Soll	Ist-Kosten gesamt	Umsetzungskontrolle	jährl. Periodizität
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Erhalt des guten Zustand A und B des LRT 8230 / 8220. Der LRT 8220 ist in der GDE nicht in der Karte eingezeichnet	2	259,12	0,00		3
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Verbesserung des Zustandes C zu B (LRT 8230)	3	66,84	0,00		3
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Verbessern des Zustandes C zu B (LRT 9110)	3	268,80	0,00		1
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Verbessern des Zustandes C zu B (LRT 9160)	3	192,80	0,00		1
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Verbessern des Zustandes C zu B (LRT 9180)	3	674,40	0,00		1
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Erhalt und Sicherung des Stollens für das Mausohr und weitere Fledermausarten.	6	0,00	0,00		3
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Kontrolle und ggf. Ersatz NSG-Schilder	6	250,00	0,00		1
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Förderung der naturnahen Waldstruktur.	6	14.000,00	0,00		5

7 Vorschläge zu zukünftigen Gebietsuntersuchung

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen.

Für die Wiederholungskartierung sowie für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Rhythmus angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.



8 Empfohlene Literatur

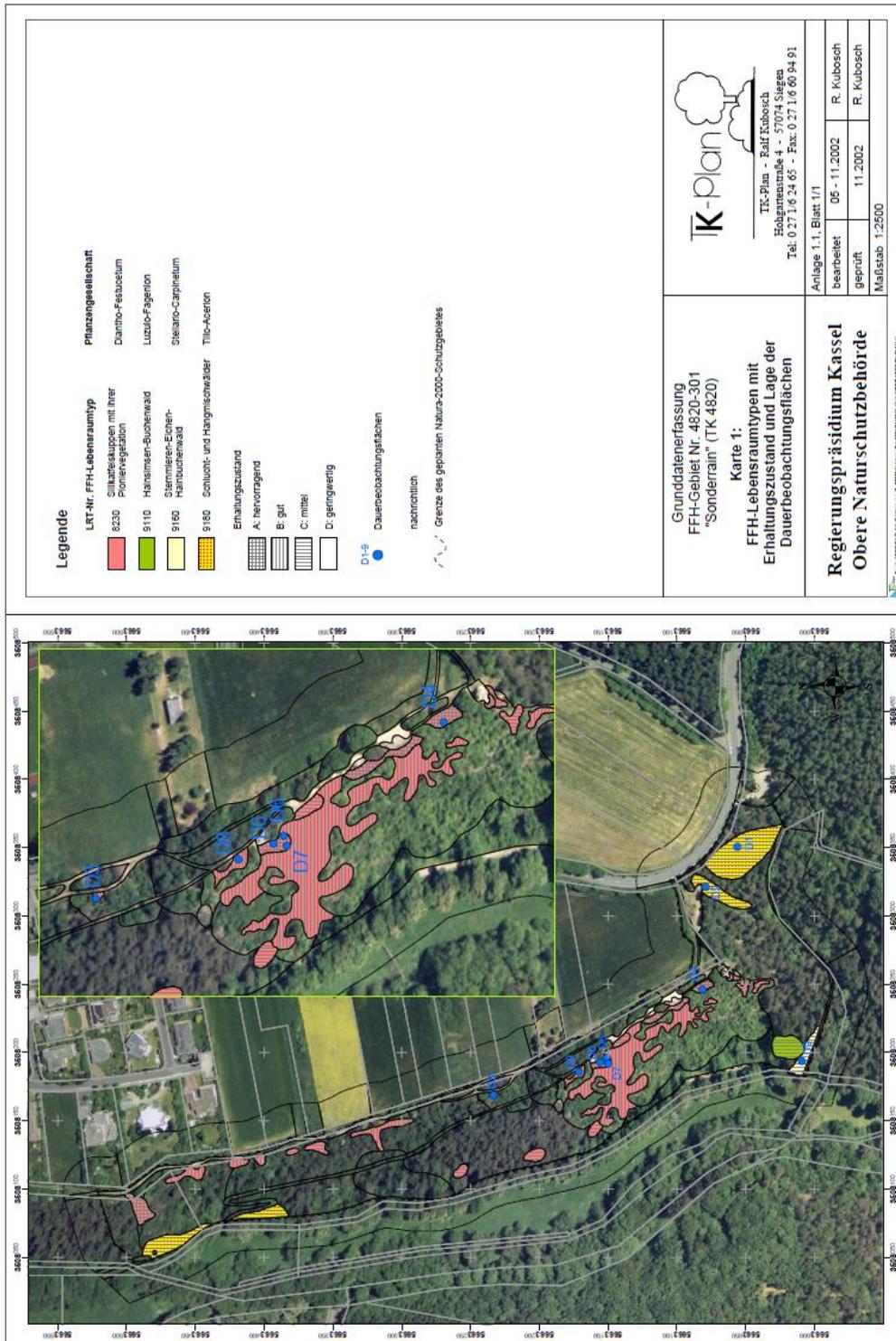
- Alternative Konzepte des Naturschutzes für extensiv genutzte Kulturlandschaften Klein, Riecken, Schröder Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz, Heft 54
- Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen für Waldflächen in Natura – 2000 – Gebieten Bayrische Staatsforstverwaltung 2004
- Artenhandbuch Waldrelevante Arten des Anhangs II Bayrische Staatsforstverwaltung 2006
- Biotoptypen Richard Pott Ulmer Verlag 1996
- Betriebswerk 2006 Forstamt Vöhl
- Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Handbuch zur Umsetzung der FFH – Richtlinie Bundesamt für Naturschutz 1998
- Der Sonderrain bei Bad Wildungen Albert und Charlotte Nieschalk 1979
- Dünen, Heiden, Felsen und andere Trockenbiotop Hutter, Verlag Weitbrecht 1994
- Effizienzkontrollen von Pflegemaßnahmen in Wald- und Offenlandbiotopen Bauschmann, Neugirg, Pitzke – Widdig NZH 2002
- Erfolgskontrolle von Pflegemaßnahmen LUBW Baden – Würtemberg 2005
- Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie Management der Natura – 2000 – Gebiete, Umsetzung der FFH – Richtlinie in Hessen HMULV V12.1 1275 vom 18. März 2005
- Farbatlas geschützte und gefährdete Pflanzen Baumann, Müller Verlag Ulmer 1992
- Forstliche Standortsaufnahme Landwirtschaftsverlag Münster
- Grunddatenerhebung 2002 „Sonderrain bei Bad Wildungen“ TK – Plan, Siegen
- Handbuch zur Umsetzung der FFH – Richtlinie Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Bundesamt für Naturschutz 1998
- HMULV 2005 Erhaltungsziele für Lebensraumtypen Erhaltungsziele für Anhang – II – Arten
- HMULV 2011 Mustergliederung - Maßnahmenplan
- Kosmos – Naturführer Blütenpflanzen Gibbons, Brough Kosmos-Verlag 1993
- Kosmos – Naturführer Gräser Aichele, Schwegler Kosmos – Verlag 2003
- Kulturgrasland Ökosysteme Mitteleuropas Dierschke, Briemle 2002 Ulmer Verlag
- Mittelfristiger Pflegeplan Schulz 1986
- Moose, Farne und Flechten Marbach, Kainz BLV – Naturführer 2000
- Natura 2000 praktisch – Artenschutz im Wald Hessen – Forst 2006
- Natura 2000 – Lebensraum für Mensch und Natur Leitfaden zur Umsetzung Deutscher Verband für Landschaftspflege 2007
- Naturschutz in der Agrarlandschaft Flade, Plachter 2003 Quelle & Meyer Verlag



-
- Naturschutz in der Kulturlandschaft Naturschutzfachliche Aspekte des Grünlandes in Sachsen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen 2006
 - Schutz und Pflege von Lebensräumen Uwe Wegener Verlag Fischer 1998
 - Naturschutz im Land Sachsen – Anhalt Die Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie 39. Jahrgang ,Sonderheft 2002
 - Naturschutz im Land Sachsen – Anhalt Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie Landesamt für Umweltschutz 2001
 - Naturschutzgebiete in Hessen Bd. 4 Landkreis Waldeck – Frankenberg Lübcke, Frede 2007 Cognitio – Verlag
 - Pflanzen Europas Godet Pflanzenführer Arboris – Verlag 1991
 - Praktische Landschaftspflege Jedicke Verlag Ulmer 2. Auflage 1996
 - Praktischer Umwelt- und Naturschutz Wolf – Eberhard Barth Parey Verlag 1987
 - Unsere Gräser Aichele, Schwegler 1998 Kosmos Verlag
 - Versuche zur Offenhaltung der Landschaft K.F. Schreiber 2005 Inst. für Landschaftsökologie der Univ. Münster
 - Was blüht denn da? Aichele, Verlag Kosmos 1976
 - BECKER, W., FREDE, A. & LEHMANN, W. (1996): Pflanzenwelt zwischen Eder und Diemel – Flora des Landkreises Waldeck-Frankenberg mit Verbreitungsatlas. Naturschutz in Waldeck-Frankenberg, Band 5.
 - EGER, W. & KESPER, G. (2011): Flechten zwischen Eder und Diemel. Naturschutz in Waldeck-Frankenberg, Band 7.
 - TSCHARNTKE, T. (1983): Zur Arthropodenfauna eines xerothermen Steilhanges am Sonderrain bei Bad Wildungen (Nordhessen). Philippia V/2: 170-178.
 - FOLLMANN, G. (1979): Neue Flechtenfunde aus dem Hess. Bergland. Hess. Flor. Briefe 20 (1): 10-16.
 - ERMISCH, P., KUBOSCH, R. & TEUBER, D. (2002): Artenhilfsprogramm für den Steifen Lauch (*Allium strictum*) und den Drüsigen Ehrenpreis (*Veronica acinifolia*).
 - ORTLOFF, W. (1908): Die Flora von Bad Wildungen und seiner Umgebung.

9 Anhang

9.1 Lebensraumtypen (GDE)



9.2 Fotodokumentation



9.3 NSG-Verordnung

519 KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sonderrain“ vom 9. April 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Sonderrain“ besteht aus dem Steilhang am West-Abhang des Helenentales in der Gemarkung Bad Wildungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Die Flächengröße beträgt 4,606 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Bad Wildungen, Flur 21, Flurstück 114, sowie die südliche Teilfläche des Flurstückes 82/1, die im Norden durch eine deutlich sichtbare von Osten nach Westen verlaufende Waldschneise begrenzt wird,

Gemarkung Bad Wildungen Flur 22, Flurstücke 80, 100/65 sowie die nordwestliche Teilfläche des Flurstückes 101/65, die im Südosten durch einen von Süden nach Norden verlaufenden Waldweg begrenzt wird.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 1000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisarchiv des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die überregional bedeutsame Felsflora mit reichem Vorkommen seltener geschützter Pflanzenarten zu erhalten und schädigende Veränderungen zu verhindern.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wilde Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge einzusetzen oder Drachen fliegen zu lassen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden oder zu düngen;
16. Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdgebrauchshunde auszubilden.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Waldneuanlage im Sinne des § 12 des Hessischen Forstgesetzes vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344) in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424);
2. die Ausübung der Jagd;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. 4. 1979

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Ruppert**

StAnz. 19/1979 S. 1001

Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Magistrat der Stadt Kassel — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

Zweck der Unterschutzstellung ist es, neben geologischen und zoologischen Besonderheiten, das floristisch und vegetationskundlich besonders wertvolle Gelände mit reichem Vorkommen seltener Pflanzenarten zu erhalten und schädigende Veränderungen zu verhindern.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, im Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind im Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

Änderungsverordnung

12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Mai 1989

**Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident**

StAnz. 23/1989 S. 1245

556

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

- (1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:
- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
 - „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
 - „Oberbernhardser Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
 - „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
 - „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
 - „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
 - „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
 - „Wiergrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
 - „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
 - „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
 - „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
 - „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
 - „Vorsperre-Twistetalssperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
 - „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
 - „Hünseburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
 - „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
 - „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzapetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

**Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident**

StAnz. 23/1989 S. 1247